OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652332/10/KH

Datum:
Linz, 17 . Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D B, B x, x B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Jänner 2022, GZ: BHSEVerkR-2022-23264/3-saz, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

A. zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aus Anlass der Beschwerde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 20. Jänner 2021, GZ: BHSEVerkR-2022-23264/3-saz, forderte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) D B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) untersuchen zu lassen. Begründend wurde auf zwei Berichte der PI B H (GZ: PAD/22/00046364/001/VW vom 9. Jänner 2022 sowie GZ: PAD/22/00080793/001/VW vom 13. Jänner 2022) und die sich daraus ergebenden Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ verwiesen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass hinsichtlich des Vorfalls vom 9. Jänner 2022 zu keinem Zeitpunkt ein möglicher Suizidversuch vorgelegen sei, vielmehr habe er von einem Unfall am 4. Jänner 2022 noch Schmerzen gehabt. BI L / PI B H habe seinen Vater und ihn in der Vergangenheit immer wieder denunziert und herabgewürdigt. Seit 2020 gäbe es im Bereich seines Wohnhauses in B H immer wieder dubiose Vorgänge, u.a. einen Einbruch.
Bei dem Vorfall am 13. Jänner 2022 habe er sich nicht mit einem Messer geschnitten und auch nicht mit Tomatensauce beschmiert, vielmehr sei es möglich, dass er beim Aufmachen eines Glases abgerutscht sei. Dass ihn Insp. R / PI B H des täglichen Alkohol- und Drogenkonsums geziehen habe, sei aufs Schärfste zurückzuweisen. Seine Verkehrszuverlässigkeit sei in keinster Weise anzuzweifeln. Beantragt wurden die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, deren Stattgabe sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht gingen diesem eine Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, Dr. B L, vom 8. Mai 2022 sowie ein amtsärztliches Gutachten vom 12. Mai 2022 zu.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2021, GZ: BHSEBSS-2021-231685/3 wurde die Lenkberechtigung des Bf aufgrund seiner bedingten

gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 bis zum Ablauf des 6. Mai 2022 befristet, weiters wurde er zur Durchführung von vierteljährlichen Haaranalysen, zu einer abschließenden amtsärztlichen Untersuchung und zur Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme verpflichtet. Die bedingte gesundheitliche Eignung des Bf gründet laut fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme vom 21. Februar 2021 auf einem Abhängigkeitssyndrom von Alkohol in der rezenten Vergangenheit sowie einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ, wobei aufgrund der psychischen Komorbidität vor allem bei Belastung eine hohe Rückfallswahrscheinlichkeit besteht.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches mit Erkenntnis vom 11. April 2022, GZ: LVwG-652118/6/WP, mit der Maßgabe, dass der Spruchteil betreffend die bereits verstrichenen Termine zwecks Abgabe von Haarproben entfiel, bestätigt wurde.

3. Im Jänner 2022 wurden der belangten Behörde von der PI B H zwei Vorfälle (vom 9. und 13. Jänner 2022) zur Kenntnis gebracht.

Diese hatten zusammengefasst jeweils folgenden Inhalt:
Am 9. Jänner 2022 wurde die Polizei vom Rettungsnotruf um Unterstützung im Haus des Bf gebeten, da es psychische Probleme beim Anrufer, dem Bf, gegeben habe. Bei der Ankunft der Polizei wirkte der Bf übernächtigt und gab an, Probleme mit dem Gemeindearzt zu haben, der beim letzten Krankenbesuch eine aufgezogene Spritze und eine Ampulle bei ihm liegen habe lassen.
Am 13. Jänner 2022 wurde die Polizei aufgrund eines Funkspruchs der Landesleitzentrale zum Haus des Bf in B H gerufen. Der Bf hatte den Notruf angerufen und angegeben, sich mit einem Messer unabsichtlich in die Hand geschnitten zu haben. Die Sanitäter vor Ort ersuchten schließlich die Polizei um Hilfe. Der Bf war an Händen und am T-Shirt mit roter Sauce beschmiert, was beim Öffnen eines Glases geschehen sein dürfte, es lag jedoch keine Verletzung an den Händen vor. Der Bf war alkoholisiert, hatte zuvor Tabletten eingenommen und gab an, fremde Personen seien in seinem Garten gewesen. Er wollte jedoch nicht ins Krankenhaus mitfahren. In der Folge rief der Bf bei der PI B H an und wollte den Rettungssanitäter, der zuvor bei ihm war, wegen Diebstahls anzeigen, da dieser sein Messer gestohlen habe.

4. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung infolge der Befristung der Lenkberechtigung des Bf überwies die Amtsärztin der belangten Behörde diesen mit Schreiben vom 22. April 2022 an einen Facharzt für Psychiatrie, wobei unter Zuweisungsgrund/Anamnese u.a. folgende Punkte genannt wurden: […] „Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung vom 20.01.2022 wegen Berichten der PI B H (fragliche Alkoholisierung, anamnestisch fremde Person im Garten wahrgenommen, Mitfahrt ins KH verweigert“ […], „weitere Polizeiberichte wegen

nächtlicher Notrufe bei Polizei und Rettung mit wirren Angaben bzw. Angabe von Herzproblemen und Suizidandrohung“ […].

5. In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2022 diagnostizierte der Facharzt für Psychiatrie, Dr. L, beim Bf ein Abhängigkeitssyndrom von Alkohol und eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ, wobei auf die aufgrund der psychischen Komorbidität vor allem bei Belastung bestehende hohe Rückfallswahrscheinlichkeit hingewiesen wurde. Dies entspricht der Diagnose aus seiner fachärztlichen Stellungnahme vom 21. Februar 2021.

6. Nach Untersuchung des Bf am 3. Mai 2012 erstellte die Amtsärztin der belangten Behörde am 12. Mai 2022 ein Gutachten gemäß § 8 FSG, welches eine befristete Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 auswies und weitere begleitende Maßnahmen empfahl.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Weiters liegen dem Verwaltungsgericht die fachärztliche Stellungnahme des Dr. L vom 8. Mai 2022 sowie das amtsärztliche Gutachten vom 12. Mai 2022 vor.

2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem Verfahrensakt, insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass unmittelbar vor Ergehen der gegenständlichen Entscheidung eine amtsärztliche Untersuchung erfolgt ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) hat die Behörde für den Fall, dass Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt A.:

Der vom Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid ordnete eine amtsärztliche Untersuchung aufgrund bestehender Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ an.

Gleichzeitig wurde im Verfahren betreffend die Befristung der Lenkberechtigung des Bf (vgl. Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2021, GZ: BHSEBSS-2021-231685/3, bestätigt durch Erkenntnis des LVwG Oö. vom 11. April 2022, GZ: LVwG-652118/6/WP) von der Amtsärztin der belangten Behörde am 12. Mai 2022 ein Gutachten gemäß § 8 FSG über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 erstellt, wobei am 3. Mai 2022 eine amtsärztliche Untersuchung erfolgte und die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 8. Mai 2022 im amtsärztlichen Gutachten berücksichtigt wurde.

Somit ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung eine amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken – wie in dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid angeordnet – bereits erfolgt ist. Die dem Bf diesbezüglich auferlegte Verpflichtung war zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung bereits erfüllt, weshalb der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde aufzuheben war.

2.2. Zu Spruchpunkt B.:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Im vorliegenden Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig und zulässig eingebracht, weshalb der in der Beschwerde gestellte Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing